

Zur Diskussion gestellt:

Die Initiative Recht auf Leben, unser Leben und unsere Zukunft

Vom Waldsterben und vom Menschensterben

Dem Waldsterben wollen wir Schweizer nicht tatenlos zusehen. Was aber unternehmen wir gegen das grosse *Menschensterben*, wie wir es der modernen Technik, der zunehmenden Gewalttätigkeit und dem weit verbreiteten Egoismus zu «verdanken» haben?

Die absolute Freigabe der Abtreibung vernichtet täglich eigenmächtig menschliches Leben. In Ländern, wo sie seit Jahren praktiziert wird, sind die Folgen dieser lebensfeindlichen «Freiheit» verheerend. Dort waren uns einstige Befürworter der straffreien Abtreibung eindringlich davor, den vermeintlichen Fortschritt auch bei uns einzuführen. Ebenso gefährdet wie das Leben unschuldiger Kinder ist das Leben unserer behinderten, älteren und ältesten Mitmenschen. Soll doch mit dem harmlos klingenden Wort Euthanasie die aktive Sterbehilfe (z.B. Verabreichung einer tödlichen Spritze) als «humane» Massnahme gesetzlich bewilligt werden. Eine weitere Gefahr mit noch völlig unabsehbaren Folgen liegt in der Gen-Technologie.

Es ist heute möglich, das Erbgut eines Menschen gezielt zu beeinflussen und allenfalls zu manipulieren. Vergessen wir auch nicht den jährlichen Blutzoll im *Strassenverkehr*, den wir als alltäglich hinnehmen, obwohl dagegen noch mehr getan werden könnte.

Menschenbabys verdienen den gleichen Schutz wie Robbenbabys

Noch nie ist die Angst vor der Zukunft und die Sorge um das Überleben der Menschheit so bedrückend gewesen wie heute. Hier hakt die eidgenössische Initiative *Recht auf Leben* ein. Sie geht davon aus, dass Umweltschutz mit umfassendem Menschenschutz beginnen muss (Menschenbabys verdienen mindestens den gleichen Schutz wie Robbenbabys).

Die Initiative will das Recht auf Leben als Grundlage für alle *Menschenrechte* in der Verfassung verankern. Wie bei allen Verfassungsartikeln werden die später folgenden Ausführungsbestimmungen die konkrete Anwendung in der Gesetzgebung festlegen.

Wie soll der neue Artikel 54 bis der Bundesverfassung lauten ?

Mit der einmalig hohen Zahl von 227'472 Unterschriften wurde am 30. Juli 1980 die eidgenössische Volksinitiative Recht auf Leben eingereicht. Der neue Artikel 54 bis der Bundesverfassung soll lauten:

1. Jeder Mensch hat das Recht auf Leben und auf körperliche und geistige Unversehrtheit.
2. Das Leben des Menschen beginnt mit dessen Zeugung und endet mit seinem natürlichen Tode.
3. Der Schutz des Lebens und der körperlichen und geistigen Unversehrtheit darf nicht mit Rücksicht auf weniger hohe Rechtsgüter beeinträchtigt werden. Eingriffe sind nur auf rechtsstaatlichem Wege möglich.

In der Diskussion um die Verfassungsinitiative Recht auf Leben werden die folgenden Begriffe immer wieder verwendet

1. Abtreibung

Trotz dem verharmlosenden Ausdruck «Schwangerschaftsabbruch» handelt es sich immer um die Tötung eines ungeborenen Kindes (unabhängig von seiner Altersstufe) und zugleich auch um einen Eingriff in den mütterlichen Organismus, mit allen körperlichen und seelischen Folgen, die damit verbunden sein können.

2. Beginn des Lebens

Gemäss Absatz 2 des Initiativtextes «beginnt das Leben eines Menschen mit dessen Zeugung». Das ist heute nicht mehr eine blosser Meinung, sondern eine bewiesene Erkenntnis der modernen Naturwissenschaft. Die Unsicherheit über den Beginn des Menschenlebens hat bis vor kurzem die Abtreibungswelle begünstigt. Materialistische Theoretiker haben das ungeborene Kind im Mutterleib als eine Art Zellklumpen oder Kaulquappe bezeichnet. Tatsache ist, dass «der Mensch von der Befruchtung an Mensch ist» (Prof. Blechschmidt). Bereits nach 20 Tagen sind der Herzschlag und nach 40 Tagen die Gehirnströme nachweisbar, und der Embryo existiert als einmaliger, unwiederholbarer Mensch.

3. Fristenlösung

Die Fristenlösung sieht vor, dass das wachsende Kind bis zu einer bestimmten Frist (z.B. drei Monate nach der Zeugung) ohne besondere Begründung straffrei abgetrieben werden darf. Abgesehen davon, dass es schwer ist, den genauen Termin der Zeugung festzulegen, haftet der Fristenlösung der Makel der Willkür und der Brutalität an.

Die Entdeckungen der modernen Wissenschaft in bezug auf den Beginn des Menschenlebens haben gerade bei der jungen Generation die Einsicht vertieft, dass die Fristenlösung keine Lösung des Problems ist. Bei der eidgenössischen Abstimmung (1977) wurde die Fristenlösung mit einem Ständemehr von 15 1/2 zu 8 Kantonen verworfen.

4. Indikation

Unter einer Indikation verstehen wir die Gründe, die einen Schwangerschaftsabbruch straflos lassen. Die Gegner der Initiati-

ve verbreiten die Meinung, dass diese jede Indikation zur Abtreibung ausschliesse. Richtig ist, dass sie die Fristenlösung verunmöglicht (siehe oben). Als Grundsatzartikel ist der Verfassungstext wegleitend für die konkrete Gesetzgebung (Umschreibung der Indikationen, verbesserte Sozialgesetzgebung, Massnahmen im Gesundheitswesen usw.). Dies ist Sache des Parlaments. Dabei ist der grösstmögliche Schutz des Lebens anzustreben und Eingriffe nur im Rahmen der Güterabwägung auf rechtsstaatlichem Wege zulässig zu erklären (Abs. 3 der Initiative).

5. Rechtsgüterabwägung

Hinter dem komplizierten juristischen Ausdruck verbirgt sich ein grundlegender Vorteil des schweizerischen Rechtsstaates. Zu den Rechtsgütern zählt man u.a. Leben, Gesundheit, Ehre, Eigentum. Es kann vorkommen, dass zwei Rechtsgüter gegeneinander stehen. Beispiel: Der von einem bissigen Hund Angegriffene erschießt das Tier. Ist nun die körperliche Unversehrtheit des Angegriffenen oder das Eigentum des Hundehalters höher zu werten? Die Initiative Recht auf Leben sieht vor, dass menschliches Leben (geborenes und ungeborenes) einem Rechtsgut geringeren Wertes nicht geopfert werden darf. Sie betrachtet das Leben als höchstes Rechtsgut.

6. Legal / illegal

Einige Länder haben die Abtreibung schon vor Jahrzehnten liberalisiert. Diese Liberalisierung hat in keinem Fall die erhofften positiven Folgen gebracht. Im Gegenteil, die Entwicklung ist überall ungefähr gleich verlaufen. Zwei von vielen Beispielen:

Als *England* 1967 den Schwangerschaftsabbruch legalisierte, warnte der berühmte englische Kritiker Malcolm Muggeridge: «Nach meiner Auffassung ist die Abtreibung das grösste Problem des Westens. Damit steht und fällt Europa». Tatsächlich wurde der Schwangerschaftsabbruch in England ein Geschäft übelster Art. Die Zahl der legalen Abbrüche stieg sprunghaft an. Die Zahl der Todesfälle durch Abtreibung ging trotz Legalisierung nicht zurück.

Rumänien hat den Schwangerschaftsabbruch wieder verboten, nachdem infolge der Liberalisierung auf eine Geburt vier Abtrei-

bungen gekommen waren. Dazu wurde 1974 an der Weltbevölkerungskonferenz in Bukarest offiziell erklärt, die Vervielfachung der Schwangerschaftsabbrüche habe verheerende Auswirkungen für den Nachwuchs der Nation und auf die Gesundheit der Mütter (psychische Störungen, Sterilität, chronische Infekte, Störungen späterer Geburten, Eileiterschwangerschaften, Kindsschäden, Ehescheidungen).

Diese und weitere Beispiele (Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Schweden usw.) bestätigen, dass die Liberalisierung des Schwangerschaftsabbruches einen oft sprunghaften Anstieg der legalen Abbrüche nach sich zieht, wobei ein hoher Prozentsatz nicht registriert werden kann. Die illegalen Abbrüche verschwinden aber nicht, und weder die Sterblichkeit noch die gesundheitlichen Schäden werden wesentlich vermindert.

7. Verhütungsmittel

Die Initiative Recht auf Leben will das gezeugte Menschenleben schützen. Sie schliesst daher Methoden der Familienplanung nicht aus, sofern diese nur der Schwangerschaftsverhütung, nicht aber der Vernichtung gezeugten Menschenlebens dienen.

8. Wunschkinder

Neben dem «Recht auf den eigenen Bauch» sprechen die Gegner der Initiative Recht auf Leben immer wieder vom Wunschkind, d.h. von der Freiheit der Eltern, nur Wunschkinder, «Kinder auf Bestellung» auf diese Welt zu bringen. Wie lebensfremd und am Ende unmenschlich diese Vorstellung ist, zeigt die Tatsache, dass unzählige Wunschkinder zu ungeliebten Kindern wurden, denen oft ein schweres Schicksal beschieden war, während umgekehrt «unerwünschte» Kinder liebevoll aufgezogen wurden und ein glückliches Leben führen durften.

Das gleiche gilt auch für behinderte Kinder. Man darf es unserer sonst so lieblosen und rücksichtslosen Zeit hoch anrechnen, dass sie für den behinderten Menschen ein neues Verständnis und eine bessere Eingliederung in unsere Gesellschaft gesucht und in erfreulich vielen Fällen auch gefunden hat.

9. Euthanasie

Euthanasie kommt vom Griechischen und heisst «guter Tod». Das tönt irgendwie menschlich und vernünftig. Die Wirklichkeit sieht jedoch anders aus. Vor 40 Jahren haben die Nazis unter dem Deckmantel der Euthanasie «unwertes Leben», Geisteskranke und Greise, die «als Arbeitskraft nichts mehr wert» waren, «sanft» getötet, um damit Platz für die Kriegsverwundeten zu schaffen.

Traurig aber wahr: Dort, wo die Zulassung des Schwangerschaftsabbruches erleichtert wird, folgt mit logischer Konsequenz das Tolerieren der «Euthanasie». Der an anderer Stelle zitierte englische Kritiker Malcolm Muggeridge hat 1967 die unselige Verknüpfung von legaler Abtreibung und Euthanasie vorausgesagt. Heute steht sein Land an der Spitze der modernen Euthanasiebewegung.

10. Aktive und passive Sterbehilfe

Unter *aktiver Sterbehilfe* versteht man absichtliche, aktive künstliche Herbeiführung des vorzeitigen Todes (z.B. mit einem tödlichen Medikament) bei Sterbenden. Aktive Sterbehilfe ist Tötung im zeitlichen Bereich des natürlichen Sterbens. Es ist etwas verwirrend, dafür auch den Ausdruck Euthanasie zu gebrauchen.

Demgegenüber bedeutet *passive Sterbehilfe*, das Sterben durch mitmenschliche Liebe, Pflege, Schmerzlinderung etc. zu erleichtern, ohne Anwendung sinnloser künstlicher Verlängerung des natürlichen Verlaufs.

Die Initiative «Recht auf Leben» lehnt die aktive Sterbehilfe ab, nicht aber die passive.

11. Gen-Technologie

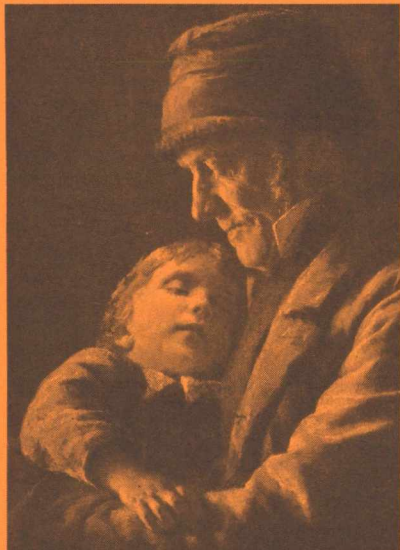
Die medizinische Wissenschaft hat es möglich gemacht, Kinder im Reagenzglas zu zeugen und Tiefkühlbabys «weiterzuverwenden» – aber auch Zellkerne und damit Erbträger zu manipulieren, d.h. zu verändern. Selbst Kombinationen von menschlichen und tierischen Genen sind schon versucht worden.

Diese technischen Möglichkeiten brauchen eine Regelung auf Verfassungs- und Gesetzesebene. Auch hier soll die Initiative Recht auf Leben Bezugspunkte und Richtlinien schaffen.

Die Initiative Recht auf Leben ist lebensnah und realistisch

Unsere Gegner behaupten, die Initiative Recht auf Leben entspreche nicht der heutigen Wirklichkeit und sei deshalb nicht realistisch. Der moralische Zustand der Nation sei so tief, dass strenge Gesetze dagegen nichts mehr ausrichten können.

Wer so argumentiert, müsste eigentlich sofort für die Aufhebung der meisten Gesetze (z.B. gegen Diebstahl, Wirtschaftsvergehen, Steuerbetrug usw.) eintreten. Werden doch solche Vergehen trotz drohender Bestrafung tagtäglich begangen, oft verharmlost oder sogar beschönigt.



Grossvater mit Kind (Siesta)

Nach einem Gemälde von Albert Anker

Vor allem die jüngsten, die älteren und die behinderten Mitmenschen brauchen das in der Verfassung verankerte Recht auf Leben.

Verfassung und Gesetze erweisen sich immer wieder als Schranken, die viele vor der Übertretung abhalten. Was gesetzlich nicht verboten ist, halten manche auch moralisch als erlaubt.

Die Initiative Recht auf Leben ist klar und unmissverständlich formuliert. Ihre lauterer Absichten liegen offen zutage. Sie will die heute von allen Seiten bedrohte Menschlichkeit im umfassenden Sinne schützen und in der Verfassung verankern.

Das Recht auf Leben ist und bleibt die Grundlage für alle anderen Menschenrechte

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Die Initiative Recht auf Leben geht uns alle an – Sie und Ihre Familie, aber auch die vielen Unbekannten im Land, die den Bedrohungen des modernen Lebens ausgesetzt sind, auch unsere Nachkommen, die kommenden Generationen.

Helfen auch Sie der notwendigen und menschenfreundlichen Volksinitiative zum Durchbruch. Legen Sie ein überzeugtes Ja in die Urne.

9. Juni 1985

Eidgenössische Volksinitiative

Recht auf Leben

Ja

Eidgenössisches Patronatskomitee Recht auf Leben

Präsident: F. T. Wahlen, alt Bundesrat, Bern; Co-Präsidenten: Marie-Laure Beck, députée et ancienne Présidente du Grand Conseil de Genève, Collonge-Bellerive; C. Jelmini, Ständerat, Lugano; Prof. Dr. iur. W. Kägi, Zürich; Prof. Dr. med. Bernard de Montmollin, Neuchâtel; C. Schmid, Ständerat, Landammann, Oberegg AR; Dr. G. Schürch, alt Nationalrat, Bern. Mitglieder: J. Binder, Ständerat, Baden; Margrit Camenzind, Frauenfeld; Gerda Conzetti, Landrätin, Allschwil BL; Prof. Dr. iur. J. G. Fuchs, Basel; Prof. Dr. med. H. P. Hartmann, Zürich; Dr. iur. P. Hess, Nationalrat, Zug; W. Hophan, Ständerat, Sarnen; Dr. A. Hürlimann, alt Nationalrat, Walchwil ZG; J. Iten, Nationalrat, Hergiswil NW; Dr. med. A. Klingele, Brig; Dr. J. Landolt, Nationalrat, Zollikerberg; Margrit Lörtscher, Weiningen ZH; H. Meier, Ständerat, Niederurnen GL; Josi J. Meier, Nationalrätin, Luzern; Dr. L. von Moos, alt Bundesrat, Bern; F. Muheim, Ständerat, Altdorf; Dr. med. J. Nick, Luzern; U. Nussbaumer, Nationalrat, Riedholz SO; Dr. med. H. P. Rechsteiner, Chur; R. Reichling, Nationalrat, Stäfa; X. Reichmuth, Ständerat, Schwyz; Dr. iur. J. Schönenberger, Ständerat, Kirchberg SG; Dr. oec. publ. U. Schwarz, Nationalrat, Zofingen; Prof. Dr. med. H. J. Senn, Mörschwil SG; Dr. iur. L. Weber, Nationalrat, Muri AG; Dr. med. H. Wick, Nationalrat, Basel; W. Zwingli, Nationalrat, Rheineck SG und weitere Persönlichkeiten.

Sekretariat Recht auf Leben, Tödistrasse 15, 8002 Zürich